

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

sächsische Kommunen beschäftigt das Thema Doppik in vielerlei Hinsicht. Die Erstellung der Eröffnungsbilanzen ist mit hohem Zeit- und Kraftaufwand erfolgt. Nun geht es an die Aufstellung der Jahresabschlüsse und deren anschließende örtliche Prüfung, was beides oft mit einer Vielzahl an Fragen verbunden ist. Da uns diese in unserer Beratungspraxis immer wieder begegnen, widmen wir uns in der Mai-Ausgabe dem Schwerpunkt JAHRESABSCHLUSS.

Gern möchten wir Sie auch in Zukunft über wichtige Entwicklungen und unsere Seminare informieren. Laut DSGVO benötigen wir dafür eine aktuelle Einwilligung von Ihnen: Bitte senden Sie hierzu eine E-Mail an PUBLICity360@bup-kommunalberatung.de oder melden Sie sich auf www.bup-kommunalberatung.de an.

Mit vielen Grüßen aus Dresden

Patrick Schellenberg

Norbert Fischer

Geschäftsleitung der B & P Gesellschaft für kommunale Beratung mbH

Inhaltsverzeichnis

Neues aus unserem Unternehmen	S. 1
Aktuelle B & P-Projekte	S. 1

Schwerpunkt JAHRESABSCHLUSS

Jahresabschlusserstellung – effizient und rechtssicher	S. 2
Korrekturen in der Eröffnungsbilanz – Schreckgespenst im Jahresabschluss	S. 5

Gastbeitrag:

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses: Gut geplant, zügig durchgeführt	S. 5
--	------

Praxisbericht:

Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Altenberg	S. 8
Seminarankündigungen	S. 9
So erreichen Sie uns / Impressum	S. 11

Neues aus unserem Unternehmen

+++ B & P Kommunalberatung begrüßt im Frühjahr 2018 Frau Doreen Lorenz als neue Abteilungsleiterin Rechnungswesen und Kalkulation sowie eine Beraterin und eine Teamassistentin in diesem Bereich. +++

+++ **SAVE THE DATE:** Unser 1. Kommunales Forum findet am Mittwoch, den 19.09.2018, im Kleinbahnhof Wilsdruff statt. Einladungen folgen. ++

Aktuelle B & P-Projekte

+++ **Organisationsuntersuchung** Bereits Ende letzten Jahres bekam B & P Kommunalberatung den Auftrag für eine umfangreiche Organisationsuntersuchung in Dippoldiswalde (Sachsen).

+++ **Stellenbewertung** B & P Kommunalberatung übernimmt die Überprüfung der Eingruppierung der Jugendmitarbeiter in einer Großen Kreisstadt in Thüringen.

+++ **Personalgewinnung** B & P Kommunalberatung unterstützt eine sächsische Gemeinde bei der Besetzung einer Kämmerer-Stelle.

+++ **Eröffnungsbilanzen** B & P Kommunalberatung hat im ersten Quartal 2018 vier Eröffnungsbilanzen fertiggestellt und den jeweiligen Prüfinstanzen zur örtlichen Prüfung übergeben. Eine Eröffnungsbilanz davon wurde im Rahmen einer Ersatzvornahme durch den Landkreis erst im Januar 2018 beauftragt.

+++ **Beteiligungsmanagement** Derzeit führt B & P Kommunalberatung eine tiefgreifende Analyse der betriebswirtschaftlichen Situation und der Organisation innerhalb einer kommunalen Gesellschaft durch, um diese in Verbindung mit den Zielen der Stadt neu auszurichten, und auch alle steuerlichen und rechtlichen Aspekte umfassend zu würdigen.

+++ **Bauhofuntersuchung** Bei der Klärung der Fragen, wie ihr Bauhof leistungsfähiger wird und wie das optimale Verhältnis von Eigen- und Fremdleistung aussieht, unterstützt B & P Kommunalberatung eine kleine Gemeinde im Erzgebirge ebenso wie eine größere Stadt nahe Dresden und einen Kurort im Süden Brandenburgs.



Schwerpunkt Jahresabschluss



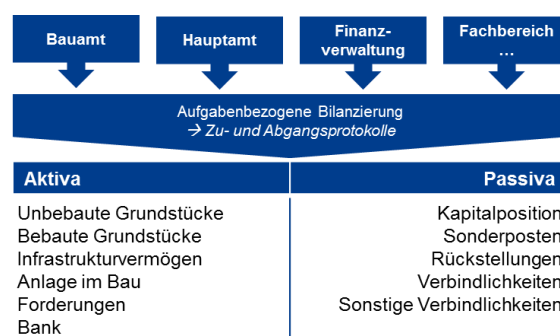
Jahresabschlusserstellung – effizient und rechtssicher

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens hat sich das Anspruchsniveau an die Qualität der Jahresabschlusserstellung deutlich erhöht. Die gestiegenen Anforderungen machen eine systematische Planung und Organisation für die Jahresabschlusserstellung unabdingbar. Daher benötigt die Kommune einen Projektplan, der alle Aufgaben zum Jahresabschluss sowie alle Beteiligten beinhaltet. Ziel dabei ist eine vollständige Erfassung aller relevanten Informationen und Daten unter Beachtung zeitlicher Restriktion und den verfügbaren Kapazitäten. Da die Jahresabschlusserstellung regelmäßig durch neue Erkenntnisse beeinflusst wird, ist ein Projektcontrolling unabdingbar, um eine valide und zeitgerechte Datengrundlage sicherzustellen. Die B & P Kommunalberatung hat dafür einen Prozess zur schnellen und rechtssicheren Erstellung von Jahresabschlüssen entwickelt.

Eine der gängigsten Methoden für die Erstellung von Jahresabschlüssen sind Checklisten. Diese orientieren sich dabei sehr häufig an der Bilanzstruktur. Ihre Anwendung erfordert jedoch ein hohes fachliches Wissen und die Fähigkeit der Abstraktion der Sachverhalte auf die eigenen Bedürfnisse. Zudem kann eine Position der Checkliste mehrere Fachbereiche betreffen. Am

Beispiel einer investiven Straßenbaumaßnahme „Grundhafter Ausbau einer Gemeindestraße“ soll dies verdeutlicht werden (siehe Tabelle folgende Seite).

Aufgrund der hohen Komplexität einer solchen Baumaßnahme betrachtet B & P Kommunalberatung den Prozess der Jahresabschlusserstellung aufgabenorientiert, d.h. anhand der örtlichen Aufgaben der einzelnen Fachbereiche wird die betroffene Bilanzpositionen abgeleitet und damit ein hoher Grad der Vollständigkeit erreicht.



Sachverhalt	Hinweise	Betroffene Bilanzpositionen
Offene Ankaufsverpflichtungen	Bei einem grundhaften Ausbau kann es vorkommen, dass private Grundstücke Dritter überbaut werden. Häufig werden mit den Eigentümern schon im Vorfeld Vereinbarungen getroffen und darin geregelt, dass der tatsächliche Ankauf erst nach der Straßenschlussvermessung und damit mit einem deutlichen Zeitversatz zum Aktivierungszeitpunkt erfolgt. Wirtschaftliches Eigentum geht jedoch mit Beginn der Baumaßnahme auf die Kommune über.	Aktiva Grund und Boden Geleistete Anzahlungen Bank Passiva Rückstellungen Verbindlichkeiten
Verkehrsfläche	Die Verkehrsfläche kann den Gehweg und Straßenkörper beinhalten.	Aktiva Infrastrukturvermögen Anlagen im Bau Bank Passiva Verbindlichkeiten
Ausstattung	Unter der Ausstattung einer Straßenbaumaßnahme sind beispielsweise die Straßenbeleuchtung, Stadtmöbel im Verkehrsraum und Buswartehäuschen zu verstehen.	Aktiva Bewegliches Vermögen Anlagen im Bau Bank Passiva Verbindlichkeiten
Fördermittel	Beiträge/ Fördermittel	Aktiva Forderungen Bank Passiva Sonderposten Sonstige Verbindlichkeiten

Neben der dargestellten Vorgehensweise können weitere Instrumente genutzt werden, um die Erstellung von Jahresabschlüssen unter Beachtung der geltenden Rechtsnormen zu beschleunigen.

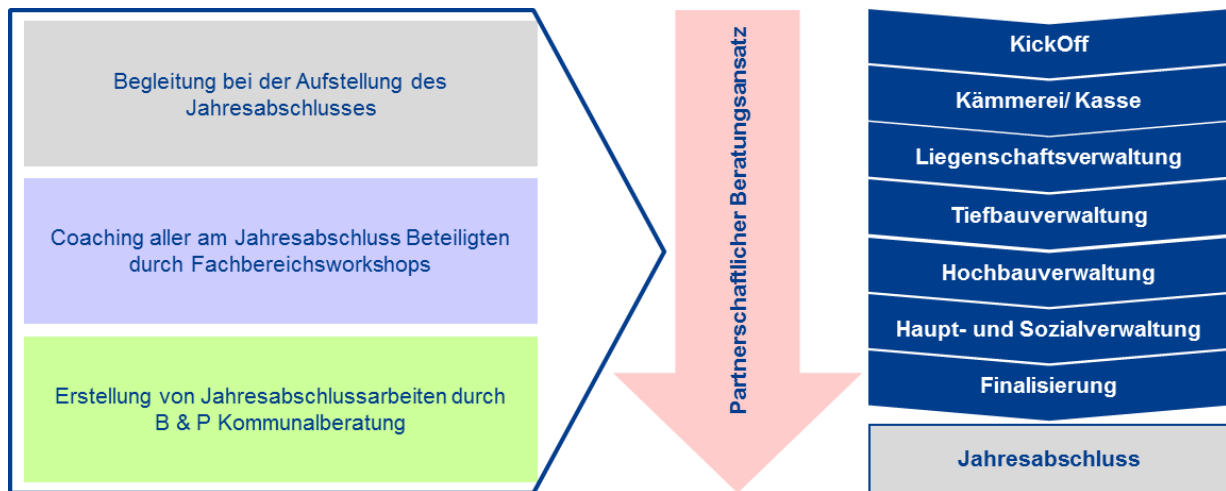
1. Schulung der Fachbereiche

Die Erstellung der kommunalen Jahresabschlüsse ist eine Aufgabe der gesamten Verwaltung. Um die Fachbereiche zum Thema „Jahresabschluss“ zu sensibilisieren und ihnen aufzuzeigen, welche Zuarbeiten dazu an den Finanzbereich erforderlich sind, empfiehlt sich die Durchführung einer Workshop-Reihe. Die Schnittstellen zwischen den Fachbereichen

und der Finanzverwaltung werden in diesem Zuge anhand konkreter Beispiele aus der Verwaltung besprochen. Zudem sollten grundlegende Festlegungen für einheitliche Bewertungs- und Bilanzierungsstandards getroffen werden.

2. Individuell angepasste Dienstanweisungen

Die Erstellung von Jahresabschlüssen sollte anhand von Dienstanweisungen, die an die örtlichen Bedürfnisse angepasst sind, aufgabenbezogenen Checklisten und standardisierten Formularen (Zu-, Abgangs- und Veränderungsprotokolle individualisiert je



Bilanzposition) erfolgen. Durch eine hohe Standardisierung ist eine einheitliche und schnelle Bearbeitung gegeben.

3. Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen

Ziel der Jahresabschlüsse ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ergebnis- und Finanzlage aufzuzeigen. Regelmäßig wird dieses Bild von wesentlichen Fehlern beeinflusst. Eine Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze ist daher unerlässlich. Im Zuge der überörtlichen Prüfung wird regelmäßig auf 0,1 Prozent der Bilanzsumme abgestellt. Eine Festlegung in der örtlichen Bewertungsrichtlinie und eine Erläuterung im Anhang zum Jahresabschluss sind erforderlich. Die Wirkung der Wesentlichkeitsgrenze wird sich allerdings nur entfalten, wenn diese auch tatsächlich eingehalten wird und nicht „im Ausnahmefall“ auch Fehler unterhalb der Grenze korrigiert werden.

4. Erstellung eines Doppelhaushaltes

Mit der Aufstellung eines Doppelhaushaltes werden erfahrungsgemäß Kapazitäten für die Erstellung von Jahresabschlüssen frei.

Die methodische Umsetzung der Begleitung erfolgt durch die B & P Kommunalberatung anhand von Plausibilitätsprüfungen, Arbeitsbesprechungen mit den beteiligten Mitarbeitern der Verwaltung (Coaching der Fachbereiche) sowie der buchungsvorbereitenden Bearbeitung von Jahresabschlussarbeiten (Erstellung des Jahresabschlusses).

Mit unserer Vorgehensweise erstellen wir die ersten beiden Jahresabschlüsse mit einer Holschuld der Finanzverwaltung. Das bedeutet, dass die Finanzverwaltung mit Checklisten arbeitet und die erforderlichen Informationen von den Fachbereichen zur weiteren Verarbeitung einholt und anschließend verbucht. Durch das Coaching der Fachbereiche werden diese dann in die Lage versetzt, für die folgenden noch zu bearbeitenden Jahresabschlüsse Zuarbeiten eigenständig (Bringschuld mit Terminsetzung durch die Finanzverwaltung) zu erbringen. So ist es uns möglich, die Bearbeitungszeit für die Erstellung eines Jahresabschlusses bestenfalls auf weniger als drei Monate zu verkürzen und so zu gewährleisten, dass die Arbeitsrückstände zeitnah aufgearbeitet werden.

Sollten Sie noch weitere Fragen zu unserer Vorgehensweise bei der Erstellung eines Jahresabschlusses haben und gegebenenfalls auch Unterstützung benötigen, können Sie gern Kontakt mit der B & P Kommunalberatung aufnehmen.



Tom Linse
Berater | M.Sc.



Korrekturen der Eröffnungsbilanz - Schreckgespenst beim Jahresabschluss

Häufig hat die B & P Kommunalberatung in der Vergangenheit beobachtet, dass mit der Erstellung der Jahresabschlüsse erst begonnen wurde, wenn der überörtliche Prüfbericht der Eröffnungsbilanz vorlag. Anlass dafür war die Scheu, eventuell aufgestellte Jahresabschlüsse noch einmal hinsichtlich der Fehlbetragsvorträge und der Überschussrücklagen korrigieren zu müssen. Auch tun sich die Softwareanbieter häufig mit der Abbildung der Korrekturen in den Systemen schwer. Darüber hinaus sind stets umfangreiche Anhangangaben zur Dokumentation der Korrekturen erforderlich.

Dies hat der Gesetzgeber im Freistaat Sachsen erkannt und weitreichende Änderungen zum Umgang mit Korrekturen der Eröffnungsbilanz in der SächsKomHVO mit Wirkung zum 01.01.2018 herbeigeführt. Die Neuregelung umfasst insbesondere den § 62 Abs. 4 SächsKomHVO und soll auf die noch offenen Jahresabschlüsse angewendet werden.

Nach alter Vorschrift wurden die Korrekturen vergangenheitsbezogen durchgeführt. Dies bedeutete Korrekturen der Fehlbetragsvorträge und Überschussrücklagen aller bereits erstellten Jahresabschlüsse. Damit sollte die Ausgangslage der Eröffnungsbilanz wahrheitsgetreu abgebildet werden.

Unverändert werden auch zukünftig die Berichtigungen der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz ergebnisneutral gegen das Basiskapital gebucht.

Die Neuregelung bezieht sich ausnahmslos auf die Fortschreibung der geänderten Wertansätze in der Eröffnungsbilanz. Diese sollen zukunftsorientiert erfolgen und damit die Erstellung der Jahresabschlüsse hinsichtlich erforderlicher Berichtigungen erleichtern. Nach neuer Formulierung des § 62 Abs. 4 SächsKomHVO sind generell Korrekturen ergebniswirksam im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss vorzunehmen.

Es kann also vereinfachend zusammengefasst werden, dass die Fehlerkorrekturen der Eröffnungsbilanz ergebnisneutral gegen das Basiskapital und Fehlerkorrekturen der Jahresabschlüsse ergebniswirksam erfolgen. Die ergebniswirksame Korrektur sollte im Sonderergebnis erfolgen. Damit wird das

ordentliche Ergebnis nicht durch nachträgliche Anpassungen verzerrt.

Die Frage, wie mit Korrekturen umgegangen werden soll, die vor dem 31.12.2017 vorgenommen wurden (nach alter Regelung) und nach dem Jahreswechsel fortgeführt und abgeschlossen wurden (innerhalb eines Jahresabschlusses), ist noch offen. Hierzu soll es auskunftsgemäß in Kürze eine FAQ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern geben. Ebenso wurden konkrete Beispiele für die Verbuchung der Korrekturen in dieser FAQ in Aussicht gestellt.

Damit die Aufstellung der Jahresabschlüsse zeitnah gelingt und Korrekturen in Ihrer Verwaltung kein Schreckgespenst bleiben, unterstützt Sie das Team der B & P Kommunalberatung gern.



Patrick Schellenberg
Geschäftsführer | Diplom-Betriebswirt (BA) LL.M



Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses: Gut geplant, zügig durchgeführt

Gastbeitrag der B & P Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Der Jahreswechsel 2017/2018 stellt die Anwender des kommunalen doppelischen Haushaltsrechts sowie der doppelischen Rechnungswesenvorschriften vor ganz besondere Herausforderungen. Neben den Neuerungen zum Thema des Haushaltsausgleichs, der Verrechenbarkeit von Abschreibungen und der Verpflichtung, den Finanzhaushalt auszugleichen, sind auch die Auswirkungen auf das Rechnungswesen sowohl inhaltlich als auch mit dem Softwareanbieter zu klären, um die Voraussetzungen für die gesetzmäßige Haushaltsführung zu schaffen. Die Fragen des Haushaltsausgleichs, der Umgang mit Korrekturen zur Eröffnungsbilanz und deren Folgeeffekte auf die seit der Umstellung auf die Doppik bereits abgeschlossenen Haushaltsjahre und die vermeintlichen Erleichterungen nach § 88 Abs. 5

sowie § 88 c Abs. 3 SächsGemO, wonach bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 auf Anhang und Rechenschaftsbericht verzichtet werden kann, berühren unmittelbar die Arbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses.

Über die Vorlage und Genehmigungspflicht nach § 119 SächsGemO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 SächsKomHVO wird es künftig im Hinblick auf das Zustandekommen des Haushalts erforderlich sein, auch den örtlich geprüften Jahresabschluss des Vorvorjahres vorzulegen. Dies hat zur Folge, dass die Kommunen grundsätzlich verpflichtet sind, den Jahresabschluss bis zum 30. Juni des Folgejahres aufzustellen und die örtliche Prüfung bis 30. September durchführen zu lassen, damit der Haushalt des Folgejahres bis 30. November mit allen Anlagen vorgelegt und genehmigt werden kann.

Angesichts des zum Teil erheblichen Rückstands der Kommunen bei der Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse hat der Gesetzgeber über § 1 Abs. 5 SächsKomHVO der Rechtsaufsichtsbehörde die Möglichkeit gegeben, in begründeten Einzelfällen bis zum Haushaltsjahr 2021 Ausnahmen von der Vorlagepflicht des § 1 Abs. 3 Nr. 7 SächsKomHVO (Beifügung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung des örtlich geprüften Jahresabschlusses des Vorvorjahres) zuzulassen.

Diese Ausnahmeregelung wird in Teil A, III, Nr. 1 c VwV KomHWI konkretisiert. Die örtlich geprüften Jahresabschlüsse sind für folgende Haushaltsjahre vorzulegen:

Für den Haushaltsplan des Haushaltsjahres	Vorlage des örtlich geprüften Jahresabschlusses der Haushaltsjahre
2019	2013 und 2014
2020	2015 und 2016
2021	2017 und 2018
2020	2019 und 2020

Diese „Marschroute“ nehmen wir gerne zum Anlass, die nach unseren Erfahrungen typische Zeitschiene für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung aufzuzeigen.

Mit nunmehr zehnjähriger Prüfungserfahrung von doppischen Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen schlagen wir folgende bewährte Prüfungsplanung vor:

- ca. zwei Drittel der vereinbarten Prüfungstage sollten innerhalb von maximal zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung vor Ort stattfinden und zumindest das gesamte Zahlenwerk umfassen.
- Die Feststellungen, Beanstandungen oder Fragestellungen, die es zu korrigieren bzw. zu klären gilt, sollten im Ergebnis dieser Prüfungstage vor Ort schriftlich in einer Punkteliste festgehalten werden. Diese erlaubt es der Kämmerei, den Klärungsbedarf an die jeweils dafür zuständigen Kollegen weiterzuleiten und die Punkteliste zielgerichtet abzuarbeiten. Insofern legen wir hier besonderen Wert auf die Vollständigkeit der Aufstellungen.
- In der Regel benötigt die Kämmerei dann etwa zwei bis vier Wochen, um die Korrekturen bzw. den Klärungsbedarf vollständig abzuarbeiten.
- Insofern sollten die verbleibenden Prüfungstage mit diesem Abstand (ca. zwei bis vier Wochen) von den bisherigen Prüfungstagen vereinbart werden. An diesen letzten Prüfungstagen vor Ort werden die Korrekturen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft sowie die nunmehr zwingend vorzulegenden Bestandteile Anhang und Rechenschaftsbericht kontrolliert.
- Etwaige weitere sich hieraus ergebende Korrekturerfordernisse sind dann in aller Regel innerhalb weniger Arbeitstage durch die Kämmerei zu bewältigen.
- Nach Übermittlung des abschließenden Zahlenwerks sowie des Anhangs und des Rechenschaftsberichts erfolgt sodann innerhalb weiterer 14 Tage die Zusendung des Entwurfs unseres Prüfberichts. Erfahrungsgemäß wird die Freigabe des Entwurfs innerhalb von ca. einer Woche erteilt, so dass für die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Rechenschaftsbericht von einem gesamten Zeitaufwand

von maximal 2 Monaten ausgegangen werden kann.

- Gerne nehmen wir auch eine Präsentation der Ergebnisse der örtlichen Prüfung im Gemeinde- bzw. Stadtrat vor.

Bezüglich der Frage, ob es tatsächlich sinnvoll ist, von der „Erleichterungsmöglichkeit“ nach § 88 Abs. 5 SächsGemO Gebrauch zu machen, geben wir Folgendes zu bedenken:

Zwar können die Kommunen nach den genannten Vorschriften auf den Anhang sowie den Rechenschaftsbericht und die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht, die Forderungsübersicht und die Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen verzichten. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die entsprechenden Abstimmungsarbeiten im Rahmen der Prüfung erfolgen müssen.

Die Erstellung des Anhangs sowie des Rechenschaftsberichts und auch die Beifügung der entsprechenden Anlagen zum Anhang sind bereits im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses sehr geeignete Instrumente, um eine interne Kontrolle des Zahlenwerks vorzunehmen. Es ist sicherlich sinnvoll, die zum Teil noch vorzufindenden, sehr umfangreichen Erläuterungen zu Fragen der Bewertung in der Eröffnungsbilanz aus dem Anhang der Jahresabschlüsse zu eliminieren und sich auf die Pflichtangaben zu konzentrieren. Ob es jedoch tatsächlich eine zeitliche Ersparnis mit sich bringt, ganz auf einen Anhang zu verzichten, ist zu bezweifeln. Darüber hinaus erkennt man regelmäßig bereits bei einer ersten Abstimmung zwischen der Anlagenübersicht und den entsprechenden Positionen der Vermögensrechnung bzw. Ergebnisrechnung oder auch der Forderungs- und Verbindlichkeitsübersicht mit den entsprechenden Posten der Vermögensrechnung Anhaltspunkte für Fehler, so dass diese Bestandteile im Rahmen der Prüfung ohnehin vorzulegen sein werden. In diesem Fall bleibt es daher offen, in welcher Hinsicht der Verzicht auf diese Bestandteile eine Erleichterung darstellen soll.

Gleiches gilt für den Rechenschaftsbericht, der letztlich insbesondere Rechenschaft über die Bewirtschaftung des Haushalts ablegt und insofern die berechtigten Fragen der Mandatsträger und auch der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung zu klären hilft.

Wir empfehlen Ihnen insofern, sich konsequent auf die Pflichtangaben im Anhang und Rechenschaftsbericht zu konzentrieren und schätzen ein, dass der Anhang ca. zehn bis zwölf DIN-A4-Seiten sowie der Rechenschaftsbericht ca. sechs DIN-A4-Seiten enthalten sollte.

Das o. g. Prozedere im Rahmen der Prüfung der doppelten Abschlüsse stellt im Übrigen sicher, dass in der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung eine Dokumentation der durchgeführten Prüfungshandlungen und Ergebnisse vorliegt, die auch im Rahmen der überörtlichen Prüfung für diesbezügliche Fragen der Prüfer herangezogen werden kann.

Wir möchten daher ermutigen, einen etwaigen noch vorhandenen Rückstand anzugehen. Im Hinblick auf die zeitlichen Gegebenheiten kann es dabei auch sinnvoll sein, die Aufarbeitung einzelner Positionen (z. B. die Rückstellung für ausstehenden Grunderwerb) für ein oder zwei Jahresabschlüsse noch unbearbeitet zu lassen und diesbezüglich die Einschränkungen eines Bestätigungsvermerks in Kauf zu nehmen. Eine solche Einschränkung kann bei Licht betrachtet das geringere Übel sein, als die Einschränkungen der haushaltslosen Zeit.

Gerne stehen wir Ihnen für diesbezügliche Erörterungen, Empfehlungen und natürlich auch für die Erstellung eines Prüfungsangebots zur Verfügung.



Stephanie Oberhauser
Wirtschaftsprüferin / Steuerberaterin



Praxisbericht über die Begleitung der Eröffnungsbilanz der Stadt Altenberg

Im April 2014 wurde die B & P Kommunalberatung beauftragt, die Stadt Altenberg (Erzgebirge) mit 8.000 Einwohnern bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 zu unterstützen. Erst im Auftakttermin wurde klar, welche Besonderheiten diese Stadt mitbringt.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz waren neben dem typischen Vermögen einer sächsischen Kommune auch

- ein Wildpark
- ein Eisstadion mit Imbiss,
- eine Biathlonarena mit Rollerbahn und Schießhalle,
- ein Sportkomplex mit Turnhalle, Laufhalle und Anschubstrecke
- ein Sportinternat,
- ein Schloss mit Museum und
- eine ehemalige Grenzzollanlage

aufzunehmen und zu bewerten.

Die Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg (RSBB) wurde noch vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz an den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge übergeben. Auch hier erfolgte die Bewertung im Auftrag des Landkreises durch die B & P Kommunalberatung.

Eine der ersten Aufgaben für die B & P Kommunalberatung war es, die Zuarbeiten der externen Dienstleister zu sichten und auf die Einhaltung der

sächsischen Regelungen hin zu prüfen. Weiterhin haben wir einen Projektplan aufgebaut, nach dem alle anstehenden Aufgaben für die Erstellung der Eröffnungsbilanz abgearbeitet wurden.

Die Stadt Altenberg hatte sich zum Ziel gesetzt, die Erstellung der Eröffnungsbilanz unter der Begleitung der B & P Kommunalberatung selbst zu bearbeiten. Unsere Aufgabe war es daher, die anstehenden Aufgaben zu benennen und Plausibilitätsprüfungen der Bewertungen vorzunehmen. Dabei haben wir vor allem auf die Vollständigkeit, die Gesetzeskonformität und eine prüfungssichere Dokumentation geachtet.

Anfang 2017 war es dann geschafft: Die Eröffnungsbilanz konnte örtlich geprüft werden. Mittlerweile erfolgte auch die überörtliche Prüfung. Neben kleinen Hinweisen konnten sowohl in der örtlichen als auch in der überörtlichen Prüfung keine Beanstandungen, die zwangsläufig zur Korrektur der Eröffnungsbilanz geführt hätten, gefunden werden. Damit kann nun ungehindert und ohne Blick zurück auf die Eröffnungsbilanz der Jahresabschluss 2013 erstellt werden. Dieser soll dann bereits Mitte des Jahres 2018 aufgestellt sein.



Norbert Fischer
Geschäftsführer | Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)



Unsere nächsten Seminare im B & P Forum am Beutlerpark Dresden

Auf dem Laufenden bleiben, sich über neue Entwicklungen informieren, praktische Fragen klären und in Erfahrungsaustausch treten: All das bieten unsere Seminare, die im B & P Forum am Beutlerpark Dresden stattfinden. Das Teilnahmeentgelt beträgt 140 EUR pro Person/Tag.

Workshop zur Erstellung einer Friedhofskalkulation

Ein Trauerfall kostet den Angehörigen nicht nur Kraft, sondern ist auch mit vielen Entscheidungen in kurzer Zeit verbunden. Daher ist es wichtig, die Friedhofsgebührenkalkulation transparent, nachvollziehbar und rechtssicher zu gestalten. Grundlegend sollten hierfür sowohl betriebswirtschaftliche Grundsätze als auch rechtlichen Anforderungen Berücksichtigung finden. Hinzu kommen die örtlichen Verhältnisse des jeweiligen Friedhofs, die oft eine speziell angepasste Kalkulation erfordern.

Zu betrachten sind viele Aspekte: Welche Kosten sind ansatzfähig und welche nicht? Wie wird sichergestellt, dass die Prinzipien der Kostendeckung, der Gleichheit und der Äquivalenz gewährleistet sind? Worauf muss geachtet werden, damit die Kalkulation einen rechtssicheren Bestand aufweist? Wie müssen Überhangflächen und Grünflächen behandelt werden? Wie berechnet sich der grünpolitische Wert? Diese und andere Fragen wollen wir mit Ihnen gemeinsam besprechen und anhand

einer Beispielkalkulation in Excel Schritt für Schritt beantworten.

Zielgruppen: Mitarbeiter/-innen der Kommunalverwaltung, die im Bereich des Friedhofwesens tätig sind

Termin: 21. + 22. August 2018
jeweils 09:00 bis 16:00 Uhr

Wirtschaftlichkeitsanalyse kommunaler Bauhöfe

Die Organisation der Aufgabenwahrnehmung kommunaler Bauhöfe beschäftigt derzeit viele Kommunen, wie wir in der täglichen Beratungspraxis erleben. Häufige Fragen dabei sind, welche Aufgaben der Bauhof überhaupt erledigen soll, wie wirtschaftlich dieser arbeitet, wie viel Personal und welche Technik für die Aufgabenerfüllung notwendig sind oder ob Hausmeisterdienste in den Bauhof integriert werden können. Grundlage für eine Wirtschaftlichkeitsanalyse ist die Ausgestaltung der Leistungserfassung, die zusammen mit dem Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung die Datengrundlage für fundierte Entscheidungen bilden. Diese komplexen Fragestellungen haben wir für Sie in diesem Seminar aufbereitet.

Zielgruppen: Bürgermeister/-innen, Bauamtsleiter/-innen, Bauhofleiter/-innen, Leiter/-innen Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Amtsleiter/-innen Finanzverwaltung

Termin: 04. September 2018
09:00 bis 16:00 Uhr

Strategische Haushaltskonsolidierung – zielgerichtet Maßnahmen planen und umsetzen

Die Dringlichkeit zur Durchführung von Konsolidierungsmaßnahmen nimmt stetig zu. Um langanhaltende Effekte zu erzielen, sollte weniger die kurzfristige Haushaltssicherung im Vordergrund stehen, sondern vielmehr ein strukturell ausgeglichener Haushalt, der eine dauerhafte Leistungsfähigkeit gewährleistet. Dabei gilt es, die kommunalen Strukturen unter Beachtung der spezifischen regionalen Gegebenheiten mit der finanziellen Ausstattung der Kommune auch in Zukunft in Einklang zu bringen. Den Teilnehmern sollen vor allem die Herangehensweise und konkrete Instrumente zur Durchführung strategischer Konsolidierungsmaßnahmen vermittelt werden. Dabei wollen wir unsere Beratungserfahrung aus einer Vielzahl von Projekten einfließen lassen.

Zielgruppen: Mitarbeiter/-innen Kämmerei,
Haushalt, Rechnungsprüfungsamt, Kämmerer,
Bürgermeister/-innen

Termin: 13. September 2018
09:00 bis 16:00 Uhr

Weitere Informationen und Anmeldung
zu den Seminaren im B & P Forum:

Frau Tanja Jentzsch
Tel. 0351-47933030
kanzlei@bup-kommunalberatung.de

Unsere nächsten Seminare

bei Bildungsinstituten

Gern bereichern wir die Programme verschiedener Bildungsinstitute mit unserem Fachwissen und viel Beratungserfahrung. Folgende Seminare erwarten Sie dort im 2.+ 3. Quartal 2018:

Personalbedarfsbemessung: Wie viel Personal braucht meine Verwaltung?
30. Mai 2018, TVS Weimar
08. November 2018, SKSD Dresden

Grundlagen Controlling und Berichtswesen
28. Mai 2018, VWA Dresden

Finanzplanung und Liquiditätssteuerung –
Zwei Instrumente - ein Ziel
13. Juni 2018, SKSD Dresden

Organisation der Finanzverwaltung
28. August 2018, SKSD Dresden

Interne Leistungsverrechnung (ILV) – von der
Theorie zur praktischen Umsetzung
18. Juni 2018, SKSD Dresden

**Die 14 Schritte zum Aufbau eines kommunalen
Gebäudemanagements**
20. August 2018, SKSD Dresden

Prozessoptimierung – Prozesse erfolgreich
erheben, modellieren und optimieren am Beispiel
des Buchungsworkflows
23. August 2018, SKSD Dresden

Wirtschaftlichkeitsanalyse kommunaler Bauhöfe
23. August 2018, TVS Weimar

Anlagenbuchhaltung
28. August 2018, SKSD Dresden

**Verwaltungsorganisation und Verwaltungs-
entwicklung**
29. August 2018, TVS Weimar

**Wirtschaftlichkeitsanalyse bei Investitions-
entscheidungen**
29. August 2018, VWA Dresden

**Aufbau und Gestaltung der Kosten- und
Leistungsrechnung**
17./18. September 2018, VWA Dresden

Finanzbuchhaltung – einfach verstehen
20. September 2018, SKSD Dresden

Investitionsfähigkeit herstellen - Potentiale
freiwilliger Konsolidierungsmaßnahmen
26. September 2018, TVS Weimar

Anmeldungen zu diesen Seminaren nehmen Sie
bitte direkt beim jeweiligen Bildungsinstitut vor.



B & P Gesellschaft
für kommunale Beratung GmbH
Franklinstraße 22
01069 Dresden

Tel. 0351-47933030
kanzlei@bup-kommunalberatung.de
www.bup-kommunalberatung.de



Gern möchten wir Sie auch in Zukunft über wichtige Entwicklungen im kommunalen Bereich sowie über unsere Veranstaltungen und Seminare per Newsletter und E-Mail informieren. Laut DSGVO benötigen wir dafür eine aktuelle schriftliche Einwilligung von Ihnen.

Bitte senden Sie hierzu eine E-Mail an

PUBliCity360@bup-kommunalberatung.de

oder melden Sie sich an auf unserer Homepage

www.bup-kommunalberatung.de

Impressum:

Herausgeber: B & P Gesellschaft für kommunale Beratung mbH, Franklinstraße 22, 01069 Dresden, Tel.: +49 (351) 47933030 | kanzlei@bup-kommunalberatung.de
Verantwortlich für den Inhalt: Norbert Fischer, Patrick Schellenberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist B & P Kommunalberatung stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet B & P Kommunalberatung nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. B & P Kommunalberatung übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung. Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von B & P Kommunalberatung und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von B & P Kommunalberatung.

Bildquellen: S.2 www.flickr.com_DenisSkley; S. 9 Pinge Altenberg Egbert Kamprath, alle anderen B & P Kommunalberatung